

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Abteilung Raumentwicklung

12. Dezember 2018

Auswertung der Stellungnahmen zur Anpassung des Richtplans: Aufnahme der Deponie des Typs B "Steinacher" in Möhnthal als Festsetzung (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1)

Regionale Planungsverbände

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ARE
Regionalplanungsverband Brugg Regio	Zustimmung	Brugg Regio begrüsst die Absicht der Aarvia Baustoffe AG, Grundeigentümerin und Betreiberin des Steinbruchs Steinacher in Mönthal, die heutige rechtsgültige Materialabbaustelle künftig der Deponiezone im Kulturlandplan zuzuweisen. Der Regionalplanungsverband bevorzugt generell die Auffüllung von bereits bestehenden Gruben gegenüber der Anlegung von neuen Deponiestandorten.	Kenntnisnahme
		Die Schaffung einer neuen Deponiezone des Typs B in Mönthal wird aus Sicht des Regionalplanungsverbandes begrüsst. Der dadurch geleistete Beitrag zur kantonalen sowie regionalen Entsorgungssicherheit wird aus Sicht von Brugg Regio positiv gewertet.	
		Der Perimeter des Steinbruchs Steinacher liegt innerhalb der Festsetzung «Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB)» gemäss kantonalem Richtplan. Die Berücksichtigung der Landschafts- und Naturschutzgebiete in den Projektunterlagen wird begrüsst. Im Regionalentwicklungskonzept Brugg Regio wird die Zielsetzung formuliert, die Landschaften im ländlichen Raum zu pflegen. Die LkB und die regionale Zielsetzung sollen bei der Rekultivierung sowie bei der Erstellung der Endgestaltung speziell berücksichtigt werden.	

Die vorliegende Richtplananpassung für eine Deponiezone des Typs B im Steinbruch Steinacher bildet die Voraussetzung für die nachfolgenden Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren. Dieses Vorgehen wird begrüsst und unterstützt.

Parteien

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ARE
CVP Aargau	Zustimmung	Die CVP Aargau stimmt dem Vorhaben zu. Allerdings muss sichergestellt werden, dass der Betrieb des neuen Deponietyps keine zusätzlichen Verkehrsbelastungen zur Folge hat. Der Kanton Aargau beurteilt die geplante Anpassung des Richtplans raumplanerisch sachgerecht. Sie entspreche, nach fachlicher Beurteilung, der angestrebten Deponie-Entwicklung und den bundesgesetzlichen Anforderungen.	Kenntnisnahme
FDP Aargau	Zustimmung	 Die FDP begrüsst die geplante Änderung des kantonalen Richtplans aus folgenden Gründen: Die geplante Deponie des Typs B in Mönthal ist bereits heute als Deponie des Typs A in Betrieb. Mit der Änderung des Deponietyps von A zu B ändert sich nichts am Perimeter, an der Abbaumenge, Wiederauffüllmenge, Anzahl Lastwagenfahrten, Etappierung, Endgestaltung, Rodungsfläche, Rekultivierung und am ökologischen Ausgleich. Eine Änderung gibt es lediglich in Bezug auf das Wiederauffüllungsmaterial (Inertstoffe statt sauberes Aushubmaterial) und bezüglich Abdichtung und Entwässerung der Wiederauffüllung. Eine Deponie des Typs B wird aktuell lediglich in Seon "Emmet" betrieben. Ohne die "Erweiterung Mitte" der Deponie "Emmet" wird dieser Standort 2029 verfüllt sein. Eine weitere Deponie dieses Typs ist in Fisibach "Leigruebe" geplant. Mit der Erweiterung "Emmet" und dem neuen Standort "Leigruebe" können künftig rund die Hälfte des kantonalen Bedarfs abgedeckt werden. Der Rest wird heute in die Nachbarkantone exportiert. Eine weitere Deponie des Typs B entspricht nicht nur dem Bedürfnis nach zusätzlichen Deponiestandorten, sondern empfiehlt sich auch aus Sicht der Anfahrtswege, um Natur und Umwelt möglichst wenig zu belasten. 	Kenntnisnahme

glp Aargau	Zustimmung	Wie mehrfach geäussert, erwarten die Grünliberalen, dass zuerst bestehende Gruben und Steinbrüche genutzt werden, bevor rein landschaftsverändernde Deponien bewilligt werden. Anders als bei Typ A kann bei Typ B der Bedarfsnachweis einigermassen nachvollzogen werden. Dies aber nur unter dem Vorbehalt, dass die angeforderten Gegenrechtsvereinbarungen (sofern sie denn existieren), die glp nicht zu anderen Schlüssen kommen lässt. Bei Typ B sollte dies vermutungsweise nicht der Fall sein.	Kenntnisnahme
Grüne Aargau	Zustimmung	Inerter Bauschutt gilt als Spezialfall unter den Inertstoffen. Dieser besteht zu mehr als 95% aus gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Backsteinen, Mauerabbruch, Asbestzement ("Eternit"), Glas und Strassenaufbruch und enthält keine Sonderabfälle. Die Entsorgung von nicht mehr verwertbaren mineralischen Bauabfällen in Inertstoffqualität in einer Deponie des Typs B liegt in öffentlichem Interesse. Der Perimeter der bewilligten Grube, der Abbau, die Wiederauffüllvorgang und die Endgestaltung bleiben mit der Richtplananpassung unverändert. Mit dem vorgesehenen Abdichtungs- und Entwässerungskonzept können die Vorgaben der VVEA eingehalten werden. Die Grünen sind mit der Anpassung, bez. der Aufnahme in eine Deponie des Typs B einverstanden. Wir gehen davon aus, dass für Inertstoffe bei der Entsorgung in erster Priorität die Wiederverwertung gilt. Erst in zweiter Priorität erfolgt die Deponierung in einer Grube.	Kenntnisnahme
SP Aargau	Zustimmung	Die SP zeigt sich jeweils sehr kritisch, wenn bei neu geplanten Deponien Landschafts- und Naturwerte tangiert oder zerstört werden. Insbesondere bei jenen Deponieprojekten stösst man bei der SP auf Ablehnung, wo hinsichtlich Deponietyp oder geografischer Situation der Bedarf nicht zweifelsfrei nachgewiesen ist und wo geschützte "gewachsene" Landschaften unwiderruflich zerstört werden. Beim vorliegenden Projekt, wurde nach erfolgtem Abbau von Kalkstein und Mergel die Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub bereits bewilligt. Die Richtplanänderung richtet sich nach dem Vorhaben, die Auffüllung neu mit Material des Typs B realisieren zu wollen. Natur- und Landschaftswerte scheinen nicht zusätzlich tangiert zu werden. Da für das Deponieren vom Material des Typs B im Aargau der Bedarf vom Kanton jeweils bestätigt wird und der technische Bericht sorgfältig verfasst scheint, kann aus Sicht der SP der Festsetzung im Richtplan zugestimmt werden. Die SP richtet aber an den	Gemäss Art. 39 VVEA darf eine Deponie nur bewilligt werden, wenn im Rahmen der Baubewilligung (Errichtungsbewilligung) der Bedarf an Deponievolumen ausgewiesen ist. Im Kanton Aargau wird der Bedarf stufengerecht auf jeder Planungsstufe gestützt auf die aktuelle Situation ermittelt. Er ist deshalb bereits auf

		Kanton den Antrag, auf Grund der geänderten Situation (nach Richtplanfestsetzung), die Grundlagen für den Bedarfsanpassung umgehend anzupassen; denn es ist abzuschätzen, dass neue Projekte nächsten wieder lanciert werden.	Stufe Richtplan in groben Zügen zu erbringen. In den nachgelagerten Verfahren ist der Bedarf auf jeder Planungsstufe neu zu ermitteln und nachzuweisen.
SVP Aargau	Zustimmung	Die SVP anerkennt grundsätzlich die Notwendigkeit, den Steinbruch nicht mehr mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, sondern mit Material des Typs B aufzufüllen. Es ist nicht immer möglich, Material des Typs B wieder zu verwerten und deshalb muss es irgendwo deponiert werden. Die Deponie «Emmet» in Seon wird bis Ende 2029 aufgefüllt sein. Mit der geplanten Erweiterung der «Emmet» und der «Leigruebe» in Fisibach können nur rund die Hälft des kantonalen jährlichen Bedarfs gedeckt werden. Somit zeigt sich in naher Zukunft der Bedarf an zusätzlichen Deponien für Material des Typs B. Die Kantone müssen in der Deponieplanung auch Standorte ausweisen, die Material des Typs B aufnehmen können. Die Firma Aarvia Baustoffe AG beabsichtigt nun, im Steinbruch «Steinacher» solches Material des Typs B abzulagern. Daher ist es richtig, vorgängig im kantonalen Richtplan den «Steinacher» als Deponiestandort festzusetzen. Für die SVP ist klar, dass die massgebende Verordnung über die Entsorgung von Abfällen (TVA) aus dem Jahr 1990, bei der Entsorgung von Material des Typs B (Inertstoffe) eingehalten werden. Grundsätzlich ändert sich ja im Vergleich zum heutigen be-	Die für die Abfallwirtschaft und damit auch für die Errichtung und den Betrieb von Deponien massgebende Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) wurde am 4. Dezember 2015 vom Bundesrat verabschiedet und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Die VVEA löste die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) aus dem Jahr 1990 ab.
		willigten Projekt nichts, ausser das Wiederauffüllmaterial, die Abdichtung und die Entwässerung der Grube. Auch die Etappierung, die Endgestaltung sowie der ökologische Ausgleich und die Rekultivierung bleiben unverändert. Es entstehen auch keine zusätzlichen räumlichen Auswirkungen.	

Organisationen

	Antrag / Einwand	Begründung / Kommentare	Beurteilung durch ARE
AGV Aargauischer Gewerbeverband		Das Präsidium des AGV unterstützt die Vernehmlassung zur Richtplananpassung, damit der Steinbruch "Steinacher" in	Kenntnisnahme

Mönthal künftig mit Material des Typs B (Inertstoffe) aufgefüllt werden kann. Die Bauwirtschaft ist auf genügend Deponiemöglichkeiten angewiesen.

Private

	Antrag / Einwand	Ве	egründung / Kommentare	Beurteilung durch ARE
1 Privater	Ablehnung	•	Altlasten: Deponie "Tschuepis" (mit Chemieabfällen). Deponien in den Parz. 209+212 "Steinacher".	"Tschuepis" ist als Ablagerungsstandort im Kataster der belasteten Standorte (KbS) aufgenommen, ebenso Teile der Parzellen 211 und 212. Die genannten Altlastenstandorte tangieren das Vorhaben nicht. Weitere belastete Standorte Bereich des Projektperimeters sind nicht bekannt.
		•	Seite 8.Gemäss kantonalem Richtplan liegt der Steinbruch innerhalb einer Festsetzung "Landschaft von kantonaler Bedeutung (NkB)" Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung.	Der Steinbruch "Steinacher" liegt in einer Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB). Da sich der Perimeter, die Rekultivierung, der bewilligte Endgestaltungsplan mit ökol. Ausgleich im Vergleich zum bewilligten Vorhaben nicht verändert, tangiert die geplante Anpassung keine Anliegen von Natur und Landschaft. Der Perimeter angrenzend an ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (NkB). Dieser Sachverhalt wird in den nachgelagerten Verfahren entsprechend berücksichtigt.
		•	Seite 5/8. Bei einem Starkniederschlag sickert sämtliches Felsgrundwasser über den Effinger Mergel nach Süden Richtung Mönthal.	
		•	Seite 7/8. Bei einem Starkniederschlag Je nach Menge, welche in die Gemeindekanalisation abgeleitet werden darf. Die Kanalisationsleitung Durchmesser 250mm und die Bachleitung Durchmesser 300mm (in der Milchhüslistrasse) sind überlastet. Die Bachleitung von der Region "Stackhof Durchmesser 300mm ist in der Milchhüslistrasse. Die Mischwasserleitung von der Region "Chüeboden" Durchmesser 250mm, führt über die Milchhüslistrasse / Parz. 26 / Parz. 27 / Parz.479 / usw. und wieder in die	Die möglichen Abflussmengen bei Starkniederschlägen sind in den nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass auch bei Starkniederschlagereignissen die Kanalisationsleitungen die möglichen Wassermengen aufnehmen können. Es ist mit vertieften Abklärungen aufzuzeigen, dass Deponiesickerwasser nicht ungefiltert abfliessen kann.

Milchhüslistrasse, ist überlastet (Strassen und Platzwas-	
ser).	